

# **WIR TEILEN: Fastenopfer Liechtenstein**

## **Stiftungsstatut**

### **Präambel**

Seit 1962 bestand ein „Liechtensteiner Fastenopfer“ und seit 1971 eine vom Dekanat Liechtenstein getragene „Liechtensteinische Fastenopferkommission“. Diese förderte im gemeinsamen Wirken von Priestern und Laien, Frauen und Männern sowie in Verbundenheit mit dem Schweizer Fastenopfer und in ökumenischer Offenheit die ideelle und materielle Unterstützung der Entwicklungszusammenarbeit. Im Jahr 2000 wurde die Fastenopferkommission in der Folge der Errichtung der Erzdiözese aufgelöst und durch das „Katholische Fastenopfer Erzbistum Vaduz“ ersetzt. Da die erwähnten Grundsätze und Haltungen der vormaligen Fastenopferkommission im neuen Fastenopfer nicht mehr zu erkennen waren, bildete sich als freie Gruppe die „Aktion: Wir teilen – Das andere Fastenopfer“, die sich nach fünfjährigem Bestehen die folgenden Statuten gibt:

### **Artikel 1: Name**

Die Unterzeichneten errichten unter dem Namen „WIR TEILEN: Fastenopfer Liechtenstein“ eine Stiftung nach Art. 552ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts.

### **Artikel 2: Zweck**

Die Stiftung ist ein gemeinnützig tätiges Hilfswerk. Sie hat den Zweck

- während der Fastenzeit Aktivitäten durchzuführen, die der Informations- und Bewusstseinsbildung dienen.
- in ökumenischer Zusammenarbeit die weltweite Solidarität der liechtensteinischen Bevölkerung zu fördern.
- nach entwicklungspolitischen Grundsätzen ausgewählte Projekte zugunsten wirtschaftlich und sozial benachteiligter Menschen weltweit zu unterstützen, mit Schwergewicht in Afrika, Asien und Lateinamerika.

### **Artikel 3: Finanzierung**

Zur Finanzierung der gemäss Stiftungszweck erforderlichen Aktivitäten werden die jährliche Sammlung zur Fastenzeit, Zuwendungen öffentlich-rechtlicher und privater Körperschaften, andere Zuwendungen sowie Zinserträge verwendet.

#### **Artikel 4: Stiftungskapital**

Das Stiftungskapital beträgt CHF 30'000.—

#### **Artikel 5: Organe**

Die Organe der Stiftung sind:

- Der Stiftungsrat
- Die Revisionsstelle

#### **Stiftungsrat**

#### **Artikel 6: Aufgaben und Befugnisse**

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Beschlussfassung über das Budget, den Jahresbericht und die Jahresrechnung.
- Behandlung des Revisionsberichtes.
- Erlass von Reglementen und Richtlinien.
- Festlegung der Aktionsthematik und Auswahl der zu unterstützenden Projekte.
- Beschlussfassung über Teilnahme der Stiftung an Unterschriftensammlungen, Petitionen, Referenden und Initiativen.
- Beschlussfassung über Ein- und Austritt der Stiftung als Mitglied bei anderen Organisationen.
- Bezeichnung der Revisionsstelle.
- Beschlussfassung über Statutenänderungen.

#### **Artikel 7: Zusammensetzung**

Der Stiftungsrat besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Neue Mitglieder werden durch den Stiftungsrat selbst im Wege der Kooptation ernannt. Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrates ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Geschlechter, der Generationen und der Ökumene zu achten.

Der Stiftungsrat kann aus gewichtigen Gründen einzelne seiner Mitglieder mit qualifiziertem Mehr aus dem Stiftungsrat ausschliessen, wobei das betreffende Mitglied bei der Abstimmung hierüber in den Ausstand zu treten hat.

Dieses qualifizierte Mehr kommt zustande, wenn dem Antrag zwei Drittel aller Mitglieder zustimmen; ist eine Beschlussfassung aufgrund von Absenzen nicht möglich, genügen an der darauf folgenden Sitzung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

#### **Artikel 8: Beschlussfassung**

Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin zusätzlich zu seiner/ihrer Stimme den Stichentscheid.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder gefasst werden, sofern nicht ein Drittel der Mitglieder gegen dieses Verfahren Einspruch erhebt.

#### **Artikel 9:** Einberufung

Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten/von der Präsidentin nach Bedarf einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder dies unter der Angabe von Gründen verlangen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt.

#### **Revisionsstelle**

#### **Artikel 10:** Wahl der Revisionsstelle

Als Revisionsstelle ist durch den Stiftungsrat jährlich eine anerkannte Revisionsfirma zu wählen.

#### **Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 11:** Änderung der Statuten

Die Stiftung darf ihrem Zweck nicht entfremdet werden, insbesondere muss die Gemeinnützigkeit des Zweckes immer gewahrt bleiben. Statutenänderungen erfolgen durch den Stiftungsrat nach dem im Artikel 7 festgelegten Abstimmungsmodus.

#### **Artikel 12:** Auflösung der Stiftung

Sollten Umstände eintreten, welche die Erfüllung des Stiftungszweckes verunmöglichen, so ist der Stiftungsrat berechtigt, die Stiftung aufzulösen. Auch in diesem Fall gilt der in Artikel 7 angegebene Abstimmungsmodus. Das Stiftungsvermögen ist unter bester Wahrung des Stiftungszweckes dem Liechtensteinischen Entwicklungsdienst zu übergeben.

Das vorliegende Stiftungsstatut ist von den Gründerinnen und Gründern am 17. Mai 2006 genehmigt worden.

Die Gründerinnen und Gründer:

Wenke Min  
Ott Kaufmann  
Fabian Haurand

Robert Ullgauer  
Jörg Altmann  
Barbara Spill-Ceigo  
Ingrid Gappisich  
Ben von